



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die  
Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und  
Landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern  
e.V. (ALB Bayern e.V.)

Vöttinger Str. 36  
D-85354 Freising-Weißenstephan

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
33a-V6152-2018/1-6

Telefon +49 (89) 9214-2281  
Dr. Karin Lanzl

München  
18.05.2018

Anlage:

Merkblatt „Biogasanlagen – explosionsgefährdete Bereiche nach der Betriebssicherheitsverordnung“

**Schwerpunktprojekt der Bayerischen Gewerbeaufsicht 2018: Überprüfungen zum Explosionsschutz in Biogasanlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Aufgabenübertragung gemäß § 21 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) aus dem Jahr 1998 zwischen der damaligen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit überwacht die jetzige Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in landwirtschaftlichen Betrieben anstelle der Bayerischen Gewerbeaufsicht die Einhaltung von Regelungen zum Arbeitsschutz. Damit ist sie umfassender Ansprechpartner ihrer Mitgliedsunternehmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz und in der Sicherheitstechnik.

Aus diesem Grund kontrollierte die Bayerische Gewerbeaufsicht in der Vergangenheit insbesondere kleinere, nach dem Baurecht genehmigte Biogasanlagen nur im Ausnahmefall, etwa nach einem Unfall.

**Standort**  
Rosenkavaliertplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Bei ihren Besichtigungen stellten die Beamten der Bayerischen Gewerbeaufsicht immer wieder fest, dass im Bereich der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen die von der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden. Solche Anlagen gehören zu den sogenannten überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der BetrSichV; sie müssen vor Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend bestimmten Prüfungen unterzogen werden. Mängel im Bereich des Explosionsschutzes bedingen bekanntermaßen ein erhöhtes Risiko von Sach- und Personenschäden durch Explosionen oder Verpuffungen in den betroffenen Biogasanlagen.

Bestätigt wird diese Erfahrung aus Bayern durch das Ergebnis einer in Baden-Württemberg in den Jahren 2012/2013 durchgeführten Projektarbeit. Diese ergab, dass knapp ein Fünftel der Anlagen überhaupt nicht geprüft und ca. 50 Prozent der bei Prüfungen festgestellten Mängel nicht abgestellt waren.

Vor diesem Hintergrund führte die Bayerische Gewerbeaufsicht bereits im Jahr 2016 in der Oberpfalz ein Pilotprojekt zum Thema „Explosionsschutz in Biogasanlagen“ durch. Auch dabei fanden die geschilderten Erfahrungen zum Explosionsschutz in Biogasanlagen Bestätigung. Trotz einer umfangreichen Informationskampagne zur Sensibilisierung der Anlagenbetreiber im Vorfeld, waren zum Zeitpunkt der Kontrollen lediglich sechs von 14 überprüften Anlagen den erforderlichen Prüfungen zum Explosionsschutz aus der BetrSichV unterzogen worden. Bei lediglich zwei dieser sechs Anlagen konnten die Betreiber eine zufriedenstellende Mängelbeseitigung nachweisen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung wiesen somit zwölf der 14 Biogasanlagen sicherheitsrelevante Mängel auf, sieben davon sogar erhebliche Mängel.

Daher plant die Bayerische Gewerbeaufsicht, in diesem Jahr in allen Regierungsbezirken (mit Ausnahme der Oberpfalz, wo das Projekt bereits im Jahr 2016 durchgeführt wurde) ein Projekt zur Überprüfung des Explosionsschutzes in Biogasanlagen durchzuführen. Sie geht dabei in zwei Stufen vor. Zunächst sollen die Anlagenbetreiber über ihre Prüfpflichten zum Explosionsschutz informiert und auf diese Weise für die Thematik sensibilisiert werden. Um mit dieser Informationskampagne eine möglichst große Breitenwirkung zu erreichen, arbeitet die Gewerbeaufsicht eng mit Verbänden, Interessenvertretern und anderen Fachstellen zusammen. In der zweiten Stufe des Projektes überprüfen Beamte der Bayerischen Gewerbeaufsicht in Stichpunktkontrollen konkret die Einhaltung der genannten Prüfvorschriften.

Dieses Schreiben dient der Information der betroffenen Kreise im Vorfeld der Stichprobenkontrollen. Daher fügen wir ein Merkblatt bei, in dem die Prüfverpflichtungen für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen aus der BetrSichV für die Anlagenbetreiber kurz und verständlich zusammengefasst sind. Wir haben bereits inhaltsgleiche Schreiben an den Fach-

verband BIOGAS e.V., die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), den Bayerischen Bauernverband (BBV) und das Centrale Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk (C.A.R.M.E.N) e.V. mit der Bitte um Weiterleitung an ihre Mitgliedsbetriebe geschickt. Um möglichst alle Biogasanlagenbetreiber mit der Information über unsere Überprüfungsaktion zu erreichen, bitten wir Sie, dieses Schreiben Ihrerseits den Ihnen bekannten Betreibern zukommen zu lassen. Sollten Ihnen weitere Verbände oder Interessenvertretungen der Betreiber von Biogasanlagen in Bayern bekannt sein, wären wir für die Weitergabe dieses Schreibens dankbar. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Dr. Karin Lanzl, als für die Betriebssicherheitsverordnung zuständige Referentin in unserem Hause, unter der Telefonnummer 089/9214-2281 zur Verfügung.

Das Merkblatt sowie weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

[http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/gefahrenschutz/ueberwachungsbeduerftige\\_anlagen/allgemeine\\_information/index.htm](http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/gefahrenschutz/ueberwachungsbeduerftige_anlagen/allgemeine_information/index.htm).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Richard Zacharski  
Leitender Ministerialrat